

Wie unter TOP 1 besprochen, wurden die TOPs

13.1.1

Feststellung der Belastung der Anlieger der Pleistalstraße in der Ortslage Schmerbroich durch Lärm und Gefährdungspotenzial, DS-Nr. 20/00413, Aufbruch!

13.1.6

Querung der Pleistalstraße sicherer machen: Errichtung einer Querungshilfe am südlichen Ortsausgang von Niederpleis (Pleistalstraße – Am Rehsprung/Wanderweg zur Burg Niederpleis), DS-Nr. 21/0083, Aufbruch!, CDU

13.1.6.1

Antrag zu TOP 13.1.6 Ausschuss für Mobilität „Querung Pleistalstraße...“;
Geschwindigkeitsbeschränkung Pleistalstraße, DS-Nr. 21/0134, SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP

zusammen behandelt.

Herr Köhler machte deutlich, dass der Antrag zusammen mit den anderen Anträgen, 13.1.6 und 13.16.1, zu sehen ist, weil es hier nicht einfach mal so um die Pleistalstraße geht, sondern um den Verkehr auf der Pleistalstraße. Beim Verkehr sei zu berücksichtigen, dass, je mehr Verkehr, desto schneller der Verkehr und desto größer die Lärmimmission in die angrenzenden Bereiche ist.

Wenn man in den Lärmaktionsplan schaue, sehe man, dass in der Ortslage Birlinghoven der Auslösewert für Maßnahmen, die zu ergreifen sind, erreicht wird, der gleiche Verkehr aber in Schmerbroich keinen Auslösewert erreicht. Der Lärm sei aber trotzdem da.

Er wohne an der Pleistalstraße und es sei ihm ein Anliegen, nicht nur für ihn selbst, sondern auch für Nachbarn.

Deswegen liege ihm daran, dass man da noch mal aktualisiert, kontrolliert und den Lärm feststellt. Und zwar über eine Woche hinweg, weil es sonst nicht repräsentativ ist. Die Fahrgeschwindigkeiten seien entscheidend für die Lärmimmissionen.

Der Zusammenhang mit dem anderen Antrag, der zusammen mit der CDU-Fraktion gestellt wurde, liege darin, dass eine hohe Frequentierung der Pleistalstraße vom Kreisel Niederpleis aus beginnend, durch Schmerbroich und Birlinghoven Richtung Oberpleis zu verzeichnen sei und dass es einen sehr unsicheren Punkt an der Pleistalstraße gebe und zwar an der Querungsstelle von der Straße Am Rehsprung zur Burg Niederpleis. Jetzt komme die Spargelsaison. In der Zeit würden wieder viele Menschen dort laufen, und gerade in Coronazeiten habe sich die Fußgänger-/Radfahrerfrequenz an der Querungsstelle erhöht.

Daher sei daran gelegen gewesen, die Beschlusslage des UPV-Ausschusses aus 2012 und 2017 noch mal aufzugreifen und einen neuen Versuch zu machen, zu einer Verringerung der Fahrgeschwindigkeiten zu kommen.

An der Anzahl der Fahrzeuge sei zwar nichts zu ändern, aber an der Fahrgeschwindigkeit. Das sei aus Sicherheitsgründen notwendig, und es tue auch den Anwohnern gut, wenn dort weniger Lärm ist.

Er schilderte die unterschiedlichen zulässigen Höchstgeschwindigkeiten vom Kreisel Niederpleis bis Birlinghoven.

Es mache Sinn, folgendes zu veranlassen:

1. Durchgehende Anordnung von Tempo 50 vom Kreisverkehr Niederpleis bis zum Südenende von Schmerbroich (Ortsausgang), Richtung Birlinghoven
2. Bau einer Querungshilfe für die Menschen, die da über die Straße sprinten, weil der Verkehr so dicht ist, dass sie kaum Gelegenheit finden, die Straße zu queren. Es gebe viele Leute, die die Straße queren möchten, um in das Erholungsgebiet Pleistalau, zur Burg Niederpleis oder zum Hofverkauf zu gelangen.

Nach seiner Ausführung gehe der gemeinsame Antrag von Aufbruch! und CDU weiter, wäre also bei einer Abstimmung der weitergehende. Über ihn wäre demnach zuerst abzustimmen.

Herr Puffe ergänzte, dass es auf der Abzweigung zur Niederpleiser Mühle Tempo 50 und eine Querungshilfe gibt, also weniger Geschwindigkeit und einen sichereren Übergang als an der Straße Am Rehsprung. Da gelte Tempo 70, und es gebe keine Querungshilfe. Dabei sei dieser Übergang deutlich mehr frequentiert als an der Niederpleiser Mühle. D. h., da sei es viel sinnvoller und wichtiger, die Geschwindigkeit zu reduzieren, und die Verkehrsinsel zu installieren.

Die Straße sei in der Vergangenheit stärker frequentiert worden. Sie diene auch bei Stau- und Unfallsituationen auf der A3 als offizielle Umleitungsstrecke.

Die Baustelle auf der A3 werde es noch einige Jahre geben, so dass auch dadurch der Verkehr als Ausweichts- und Umleitungsverkehr regelmäßig über die Straße geführt wird.

Zum gemeinsamen Antrag der Kooperation habe er noch Rückfragen.

Es werde ausgeführt, dass es die Option gibt, der Rat das laufende Geschäft an sich zieht..

Es werde ausgeführt, dass es immer dann möglich ist, wenn es nicht Autobahnen betrifft.

Das solle von der Fachverwaltung eingeschätzt und bestätigt werden. In der Vergangenheit sei es ja kein laufendes Geschäft der Stadtverwaltung, sondern des RSK gewesen.

Ziel sollte es aber sein, gemeinschaftlich eine Lösung zu finden.

1. Zur Querungshilfe und
2. zur Reduzierung der Geschwindigkeit.

Herr Metz teilte mit, dass die Kooperation zu dem Antrag unter TOP 3.1.1, Feststellung der Belastung der Anlieger über eine Verkehrsmessung, mitgehen könne. Es sei ja nur „eine Verkehrszählung“. Eine Lärmmessung hätte keine Auswirkung, so dass man die Grundlagen der Lärmaktionsplanung gegenüberstellen müsse, wobei die derzeitigen Verkehrszahlen nur wenig repräsentativ seien durch den Lockdown. Man müsse dann messen, wenn es Verkehrszahlen gibt, die wieder annähernd normal sind.

Bereits in 2012 und 2017 habe es Beschlüsse zu dieser Thematik gegeben.

Nun habe es die Frage der Fraktion Aufbruch! gegeben, ob man das in 2021 noch einmal machen soll. Daraufhin habe er für die Grünen geantwortet, dass sie das Thema weiter für wichtig aber nicht für erfolgversprechend halten, weil der Beschluss schon zwei Mal gescheitert sei.

Daher habe seine Fraktion vorgeschlagen, dass man sich zusammensetzt, um zu identifizieren, wie man in der Sache weiterkommt. Dieses Angebot sei leider nicht angenommen worden, sondern es sei die Nachricht gekommen, dass ein Antrag mit der CDU-Fraktion gestellt wird.

Das habe die Kooperation veranlasst zu prüfen, was besser ist, als zum dritten Mal die gleiche Resolution zu beschließen, die keine Auswirkung hat.

Es gebe ein Gutachten, das die Grüne Kreistagsfraktion Mitte 2020 in Auftrag gegeben hat. Hier sei klar, dass der Rat einzelne Dinge an sich ziehen kann, auch Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörde. Es gebe die Auszüge aus der Verkehrsministerkonferenz aus der Verwaltungsvorschrift zur STVO, um klar einen Weg aufzuzeigen, wie der Rat nun die Entscheidung an sich ziehen kann, und auch mit diesem Beschluss, wenn der Rat ihn so fasst, da Tempo 50 zu bekommen. Dann sei das angeordnet. Er könne nur hoffen, dass sich die CDU-Fraktion und die Fraktion Aufbruch! diesem Antrag anschließen.

Frau Feld-Wielpütz bat den Fachbereichsleiter Ordnung, eine rechtliche Einschätzung zu geben zu den Ausführungen des Antrags der Kooperation, inwieweit es möglich ist, so zu verfahren.

Herr Müller (Fachbereich Ordnung, FB 1) teilte folgendes mit:

Am Freitag (12.3.21) habe er das Ergebnis der SDR-Messung im Bereich der Ortslage Schmerbroich bekommen. Es sei eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 39,8 gemessen worden.

Hinsichtlich einer Geschwindigkeitsregulierung auf der Pleistalstraße habe sich die Sach- und Rechtslage seit der letzten Beratung nicht verändert.

Unabhängig von der Frage, ob sich der Rat die Entscheidung heranzieht und selber entscheidet, müsse die verkehrsrechtliche Entscheidung den Anordnungen der StVO entsprechen.

Wenn sich der Rat die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde zu Eigen mache, müsse er die Vorgaben, die für die Anordnung oder Wegnahme oder Geschwindigkeitsbegrenzungen maßgeblich sind, bei seiner Entscheidung berücksichtigen und könne dann eine Verkehrsanordnung treffen, die im weiteren Verfahren im Rahmen der Anhörung dem Straßenbaulastträger und der Kreispolizeibehörde zuzuleiten sind, die dann wiederum die Möglichkeit haben, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Diese Stellungnahme könne im besten Fall positiv sein. Würden Einwendungen erhoben, müsse sich der Rat wiederum mit diesen Einwendungen auseinandersetzen und dann eine abgewogene Entscheidung treffen, in dem er sagt, dass er sich dem Votum des Straßenbaulastträgers und der Kreispolizeibehörde anschließt oder bei seiner Entscheidung bleibt. Dann würde das in einer Verkehrsanordnung münden, die wiederum dann vom Straßenbaulastträger oder der Kreispolizeibehörde der Aufsichtsbehörde zugeleitet werden könnte, wenn sie damit nicht einverstanden sind. Wenn man nicht auf einen Konsens kommt, bleibe es diesen Behörden vorbehalten, die Aufsicht einzuschalten, die dann final entscheidet.

Herr Liebers (CDU-Fraktion) wollte die straßenverkehrsrechtlichen Bedingungen wissen, die der Rat beachten muss.

Herr Müller (FB 1) antwortete, dass die §§ 45 und 39 StVO zu berücksichtigen sind. Das seien die beiden maßgeblichen Vorschriften, die Aussagen darüber treffen, wann und unter welchen Voraussetzungen Verkehrszeichen angeordnet werden dürfen. Das sei staatliche Verwaltungsaufgabe.

Verkehrszeichen dürften nur dann angeordnet werden, wenn es die Verkehrsverhältnisse erfordern.

Herr Müller (CDU-Fraktion) erläuterte, dass in § 45 Abs. 9 StVO nur von Gefahrzeichen die Rede sei. In der StVO gebe es Vorschriftenzeichen, Richtzeichen, Gefahrzeichen. Es sei genau festgelegt, wie sie zu bewerten sind.

Bei der Verkehrsministerkonferenz sei es um Vorschläge gegangen. Und Vorschläge seien nicht in Stein gemeißelt.

Im Straßen- und Wegegesetz NRW seien die Vorschriften über die Zuständigkeiten der Aufsichten enthalten.

Eine Stadt unter 80.000 Einwohnern habe keine Berechtigung, auf Ortsdurchfahrten und Landstraßen Einfluss zu nehmen. Man müsse sich immer wieder mit den Behörden absprechen.

Frau Feld-Wielpütz bekräftigte, dass alle die dortige Situation geändert haben wollen.

Die Querungshilfe sei mehrfach beantragt und abgelehnt worden.

Sie habe aber Sorge, jetzt einen Präzedenzfall zu schaffen, wenn der Ausschuss bzw. Rat, der Verwaltung sage, wie sie das in der einen Sache umzusetzen hat, die sie sachlich und inhaltlich zu 100% genau so sehe, wie alle anderen Fraktionen.

Sie habe ein Problem damit, Beschlüsse zu fassen, die anschließend beanstandet werden.

Herr Müller (FB 1) erläuterte, er habe bereits erwähnt, dass sich die Sach- und Rechtslage seit der letzten Behandlung dieser Thematik nicht verändert hat.

Er beschrieb den Verlauf der vorgegebenen Geschwindigkeiten ausgehend vom KVP Pleistalstraße/Hauptstraße bis zur Ortseinfahrt Birlinghoven und anhand dessen die Möglichkeiten nach der Verwaltungsvorschrift, die allesamt nicht vorliegen.

Herr Metz stimmte Herrn Müller (FB1) zu, dass § 45 StVO maßgeblich ist. Der beinhalte die Beschränkung des fließenden Verkehrs und die Anordnung von Verkehrszeichen, nicht nur Gefahrzeichen, sondern allen Verkehrszeichen, insbesondere auch Geschwindigkeitsbeschränkungen.

Nach Auffassung der Antragsteller aus der Kooperation habe sich allerdings seit 2017 die Rechtslage dadurch geändert, dass die eben von Herrn Müller (FB1) zitierte VV ergänzt wurde, nämlich um den Passus: „Liegt zwischen zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen auf einer einbahnigen Landstraße ohne Überholfahrstreifen ein kurzer Streckenabschnitt unter 600 Meter,..... kommt zur Verstetigung des Verkehrsflusses eine Absenkung der Geschwindigkeit auch zwischen den beiden in der Geschwindigkeit beschränkten Streckenabschnitten in Betracht.“

Das sei das Ergebnis einer Verkehrsministerkonferenz. Da habe man genau diese Problematik auf Bundesebene erkannt.

Herr Müller (FB1) wies auf die Fortführung des Zitats von Herrn Metz hin:

„Die Anordnung der abgesenkten Geschwindigkeit setzt voraus, dass die Anordnung eines Überholverbots nicht ausreicht.“

Hier sei die Regelgeschwindigkeit bereits von 100 km/h auf 70 km/h reduziert. Für ein Überholverbot lägen die Voraussetzungen wegen der guten Sichtverhältnisse nicht vor. D. h., es gebe nicht die vorhergehende Voraussetzung zur weiteren Absenkung, weil ein Überholverbot nicht angeordnet werden kann.

Herr Metz konnte Herrn Müller in der Argumentation nicht folgen, weil es nur darum gehe klarzustellen, dass es sich dort um einen Abschnitt zwischen zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen handelt.

Ein Überholverbot sei für die Antragsteller nicht ausreichend, weil das viel mehr Beschilderung bedeuten würde. Es sei vor allem für den Verkehrsfluss in Richtung KVP und die Einmündungen nicht zielführend.

Es gehe nicht darum, in das laufende Geschäft der Verwaltung einzugreifen.

Aber hier sei offenbar etwas, das sehr wichtig ist, und es gebe einen längeren Konflikt und unterschiedliche Interessen und Einschätzungen. Da müsse man jetzt auch mal sagen, man bereinigt das, bevor man jetzt zum dritten Mal etwas beschließt, was dann die Straßenverkehrsbehörde wieder nicht umsetzt.

Herr Puffe wies darauf hin, das Problem zu haben, den Antrag erst am Vorabend bekommen zu haben, er das inhaltlich noch nicht prüfen und in der Fraktion beraten konnte.

Da die Ausführungen von Herrn Müller (FB1) anders klingen, bringe ihn das in ein Dilemma.

Herr Köhler erläuterte, dass es an der Abzweigung zur Mühle und am Ortseingang von Schmerbroich Querungshilfen gibt, die kaum benutzt werden.

Dort, wo viele Leute die Straße queren wollen, Am Rehsprung, gebe es keine Querungshilfe.

Man sei sich einig, dass man dort eine Querungshilfe und eine Geschwindigkeitsbeschränkung haben wolle.

Er sei bereit, sich im Wesentlichen der Ausarbeitung der Kooperation anzuschließen. Er wolle aber eine Änderung dahingehend vornehmen wollen, als formuliert wird:

„dazu bedient sich der Rat der Stadt Sankt Augustin des folgenden Verfahrens“.

Frau Echterhoff wies darauf hin, dass es kein Risiko gibt, wenn ein Beschluss gefasst wird. Wenn die Polizei das so nicht durchführen wolle, könne die Politik neu entscheiden.

Man solle diesen neuen Weg ausprobieren.

Herr Müller (FB 1) wies darauf hin, dass Geschwindigkeitsbegrenzung und Querungshilfe zu trennen seien. Die Querungshilfe sei eine bauliche Maßnahme. Dazu habe Straßen.NRW in 2018 erklärt, dass sie darin keine Notwendigkeit sehen. Man könnte das sicherlich irgendwo

bei Vorhaben des Landes NRW mit aufnehmen. Aber eine Umsetzung sei nicht absehbar. Es damals gesagt worden, die Stadt könne das auf eigene Kosten tun.

Herr Kallenbach erklärte, die Erfahrung habe gezeigt, dass der Landesbetrieb in diesem Bereich keine finanziellen Mittel gibt, um über das nötigste Maß hinaus etwas zu unternehmen. Für sämtliche Querungshilfen und Maßnahmen, gebe es keine finanzielle Unterstützung. Es gehe etwa um einen 6-stelligen Betrag, alleine für die Querungshilfe, weil eine deutliche Ausweitung der Straße für eine lange Strecke gemacht werden müsse, inklusive der Kosten für Grundstücksankäufe, die im Namen von Straßen.NRW getätigt werden müssen.

Sitzungsunterbrechung 21.50 Uhr bis 21.55 Uhr

Nach der Sitzungsunterbrechung ließ der Vorsitzende zunächst über den Beschlussvorschlag der **Fraktion Aufbruch!**, **DS-Nr. 20/0413 vom 07.10.2020, TOP 13.1.1** abstimmen:

Feststellung der Belastung der Anlieger der Pleistalstraße in der Ortslage Schmerbroich durch Lärm und Gefährdungspotenzial, DS-Nr. 20/00413, Aufbruch! -

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, in der Ortslage Schmerbroich eine Messung der Frequentierung und der Fahrgeschwindigkeiten über die Dauer einer Woche durchzuführen.

- **einstimmig**

Zu den TOPs

13.1.6

Querung der Pleistalstraße sicherer machen: Errichtung einer Querungshilfe am südlichen Ortsausgang von Niederpleis (Pleistalstraße – Am Rehsprung/Wanderweg zur Burg Niederpleis), DS-Nr. 21/0083, Aufbruch!, CDU

und

13.1.6.1

Antrag zu TOP 13.1.6 Ausschuss für Mobilität „Querung Pleistalstraße...“; Geschwindigkeitsbeschränkung Pleistalstraße, DS-Nr. 21/0134, SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP

wurde gemeinsam folgender Beschlussvorschlag formuliert:

Beschlussvorschlag:

Bezugnehmend auf die Beschlüsse des Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschusses aus 2012 und 2017 (DS-Nrn: 12/0061 und 17/0388) beschließt der Mobilitätsausschuss wie folgt:

Der Ausschuss erneuert und bekräftigt seine Beschlüsse aus 2012 und 2017, dass

- 1. die Gefährdung der Fußgänger, Jogger und Radler bei der Querung der Pleistalstraße am südlichen Ortsausgang von Niederpleis von der Straße "Am Rehsprung" zum landwirtschaftlichen Weg / Wanderweg zur Burg Niederpleis durch die Errichtung einer Querungshilfe (Fahrbahnteiler / Verkehrsinsel) verringert werden soll;**

- 2. vom südlichen Ausgang des Kreisverkehrs Hauptstraße/Pleistalstraße bis zum südlichen Ortsausgang des Ortsteils Schmerbroich durchgehend Tempo 50 km/h angeordnet werden soll;**

- 3. der Landesbetrieb Straßen NRW und die zuständigen Straßenverkehrsbehörden nachdrücklich aufgefordert werden sollen, die Petita des Ausschusses zügig umzusetzen.**

Hierzu empfiehlt der Ausschuss für Mobilität dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin zieht gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW die Einzelfallentscheidung über die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung an sich und entscheidet, dass durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde bei der Stadt Sankt Augustin für die L 143 / Pleistalstraße zwischen Ortsausgang Niederpleis und Ortseingang Schmerbroich in beiden Fahrtrichtungen gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 StVO eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h (Zeichen 274) angeordnet wird. Die Straßenverkehrsbehörde wird beauftragt, vor Erlass der Anordnung die Straßenbaubehörde (Straßen.NRW) und die Polizei gemäß VwV StVO zu hören. Erfolgt von dort Widerspruch gegen die Anordnung, sind diese Einwände dem Rat vorzulegen, damit dieser endgültig entscheiden kann.

Die Verwaltung legt bis zur Ratssitzung am 24.03.2021 eine Stellungnahme darüber vor, ob dies so umsetzbar ist."

- einstimmig